

Landkreis Celle
Der Landrat
c/o An alle Mitglieder aller Fraktionen im Kreistag
Trift 26
29221 Celle

20.09.2019

Beschwerde gem. § 34 NKomVG
gegen neues Unternehmen Abfallentsorgung / Gelbe Säcke / Gelbe Tonne
zum 01.01.2020

Sehr geehrter Herr Landrat Wiswe,
Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Mitglieder aller Fraktionen im Kreistag,

nach § 34 NKomVG hat jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung zu wenden.

Die Vertretung kann dem Ausschuss die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden übertragen. Die Antragsstellerin oder der Antragssteller ist darüber zu informieren, wie die Anregung oder die Beschwerde behandelt wurde.

Daher mache ich gem. § 34 NKomVG davon Gebrauch, eine entsprechende Beschwerde gegen die umstrittene Entscheidung des Landkreises einzureichen, bezüglich deren Entscheidung ein neues Unternehmen mit der Abholung der gelben Säcke / Gelben Tonne zu beauftragen. Diese Beschwerde reiche ich als besorgte Bürgerin hiermit schriftlich ein.

Mit großem Bedauern, habe ich als besorgte Bürgerin zur Kenntnis genommen, dass die Entsorgung und Abholung der Gelben Säcke / Gelben Tonne zukünftig nicht mehr von dem Celler Zweckverband erfolgen wird. Der Celler Zweckverband hat seine Dienstleistung bisher immer verantwortungsvoll ausführt und erledigt, es gab nie Probleme und die Kosten für diese Dienstleistung konnten über die Jahre hinweg stabil gehalten werden.

Da gem. § 13 NKomG die Kommunen im eigenen Wirkungskreis durch Satzung für Grundstücke ihres Gebiets einen Anschluss- und Benutzungszwang, auch im Bezug auf die Abfallentsorgung gelten machen können, betrifft diese Entscheidung auch mich als besorgte Bürgerin.

Im Hinblick auf vergaberechtliche Vorgaben sind zwar § 16 KrW-/AbfG zu beachten, wonach die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten, Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen

können, bzw. gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, kann die zuständige Behörde auf Antrag mit Zustimmung der Entsorgungsträger im Sinne von § 15, 17, 18 KrW-/AbfG deren Pflichten auf einen Dritten teilweise oder ganz übertragen.

In dieser Thematik liegt allerdings durchaus die Gefahr und ist daher naheliegend, dass bei einer abnehmenden Entsorgungssicherheit, infolge dessen ein "Rosinenpicken" entsteht, bei der sich Unternehmen der Privatwirtschaft lediglich lukrative Bereiche der Abfallwirtschaft (insbesondere nach der EU Richtlinien 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte OMX und Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister sowie zur Durchführung der VO (EG) Nr. 166/2006 und des Verpackungsgesetzes von Leichtverpackungen, " Kunststoffverpackungen", gelber Sack/gelbe Tonne) konzentriert.

Bei den ausgeschriebenen Leistungen handelt es sich um einen Dienstleistungsauftrag, gem. § 1 a Nr. 1 VOL/A.

Da diese Systembetreiber an die Kommunen sogenannte Nebenentgelte für die Abfallberatung und Standplatzreinigung abführen, sind diese Nebenentgelte zweckbezogen einzusetzen.

Die Frage, die sich dem besorgten Bürger hier zum einen stellt, ist wie hoch der voraussichtliche Wert dieses Auftrages für die Entsorgung der Gelben Säcke des Landkreises Celle ausfällt und zum anderen wie hoch die Entgelte sind, die für den ausgeschriebenen Zeitraum vom Systembetreiber an den Auftraggeber, hier im vorliegenden Fall der Landkreis Celle, zu entrichten hat.

Eine weitere Frage die die besorgte Bürgerin stellt: Wofür werden diese von den Systembetreibern gezahlten Nebenentgelte in den einzelnen Kommunen innerhalb des Landkreises verwendet?

Eine berechtigte Frage, zusätzlich zu diesen Nebenentgelten erhält der Landkreis Celle von jedem einzelnen Bürger des Landkreises ebenfalls Gebühren. Da die Bürger diese Dienstleistung auch durch Ihre Beiträge bezahlen, muss befürchtet werden, dass bei einem neuen Unternehmen trotz möglicher Schlechtleistung bald noch mehr zur Kasse gebeten zu werden.

Bisher sind die Abfallgebühren stabil geblieben. Dieses könnte sich möglicherweise bald ändern. Wenn man den Jahresabschluss des Unternehmens näher sich anschaut, muss dieses um so mehr befürchtet werden.

Dem besorgten Bürger kommen Zweifel, ob der Landkreis möglicherweise nicht nach den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit von Kommunen gehandelt hat, sondern womöglich eher nach anderen Maßstäben diese Entscheidung getroffen worden ist.

Hier verweise ich als besorgte Bürgerin unter anderen auf die Publikation des Umweltbundesamtes von 2017.

Diese Publikation gibt Empfehlungen zum sog. " Ressourcenschutz" und zeigt rechtliche Instrumente auf, wie der sog. " Ressourcenschutz" in der Praxis gegenüber dem Bürger umgesetzt werden könnte.

Quelle: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

Unter anderem enthält diese über 300 seitige Publikation Ratschläge und Empfehlungen zu Maßnahmen der Abfallvermeidung und zu Maßnahmen des sog. Klimaschutzes.

In den Abfallwirtschaftsplänen von Kommunen werden diese Maßnahmen dann genauer benannt und formuliert.

Aus den Abfallwirtschaftsplänen einzelner Kommunen und aus der Publikation des Umweltbundesamtes lassen sich diese wie folgt zusammenfassen:

So sollen Informationen zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung den Bürgern in Form von sog. Öffentlichkeitsarbeit näher gebracht werden, damit diese zu einem sog. umweltbewussten und nachhaltigen Handeln motiviert werden sollen.

Ein weiterer Punkt ist die Abfallvermeidung. Wenn Ressourcen verbraucht werden und sog. klimarelevante Emissionen entstehen (z. B. Vermeidung von Verkaufsverpackungen) bzw. mit der Verwertung/Behandlung, sollen zukünftig keine sog. klimarelevanten Emissionen entstehen. Neben der reinen Abfallvermeidung ist auch eine Verringerung der Schädlichkeit der Abfälle anzustreben. Diese Maßnahme ist vor allem über eine sog. Öffentlichkeitsarbeit durch einzelne Behörden zu unterstützen.

Weitere Maßnahmen zur Abfallvermeidung im privaten Haushalt:

- Abfallarmer Einkauf (Mehrwegverpackungen, Nachfüllprodukte, größere Gebinde anstelle Portionsverpackungen,)
- Information, ggfs. über umweltpädagogischen Unterricht
- Weitergabe von nicht mehr benötigten gebrauchsfähigen Gütern und Reparatur defekter Geräte
- Unterstützung von sozialen Einrichtungen - Änderung des Konsumverhaltens zu umweltverträglichen und langlebigen Produkten
- z. B. Blauer Engel
- Abfallarmes Feiern
- Nutzung von Akkus oder solarbetriebenen Geräten, ortsfeste Elektroanlagen mit Netzanschluss
- Umweltfreundliche Schulausstattung
- Einkauf reparaturfreundlicher Produkte
- Rückweisung unerwünschter Werbeprospekte

Zur Verbreitung der Informationen bieten sich beispielsweise der Abfallkalender als zentraler Baustein der Abfallberatung, Broschüren/Flyer, die Internetpräsentation, umweltpädagogische Projekte oder gezielte Veröffentlichungen (Pressemitteilungen) an.

Zu den weiteren Maßnahmen in Ergänzung zur Abfallvermeidung zählen zum Klimaschutz folgende:

- Unter wirtschaftlichen und abfallwirtschaftlichen Aspekten soll möglichst und sinnvoll, dass System zur Abfallerfassung so gestaltet werden, dass möglichst wenig Emission bei der Abfallsammlung entsteht (hier: z. B. Wahl des Sammelturnus).

Die Wahl des Sammelturnus wird im unteren Teil noch ausführlicher zur Sprache kommen.

Als besorgte Bürgerin erscheint es einem so, dass die Bürger mit neuen Auflagen, Gebühren ectr. drangsaliert werden sollen, wobei hier der sog. Klimaschutz womöglich dadurch trotz aller Bemühungen nicht erreicht werden kann.

Denn es stellt sich dem Bürger die Frage ob auch alle anderen EU Länder, einschließlich Schwellenländer, sowie China, Rußland, USA dabei mitmachen werden und diese Länder auch entsprechende Auflagen, Verhaltensweisen deren Bürgern mitteilen, wie Sie sich zukünftig entsprechend zu verhalten haben? Können Sie als Kommune dem Bürger hier eine Garantie dafür geben, dass nicht nur die Bürger vor Ort davon betroffen sind, sondern auch jeder Weltbürger?

Mal abgesehen davon, dass eine Kommentierung von Rehn Cronauge aussagt, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Begriff der „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ in Anlehnung an seine frühere Rechtsprechung dahingehend definiert habe, dass darunter diejenigen Bedürfnisse und Interessen zu verstehen seien, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben.

Unstrittig ist, dass der Klimawandel und den damit einhergehenden Klimaschutz, einschließlich seines Plastik Vermüllungsproblems, seinen Ursprung nicht im Landkreis Celle hat und damit kein spezifisches und ausschließliches Problem des Landkreises Celle ist, sondern eine Angelegenheit von überregionaler Bedeutung darstellt.

Eher lässt sich daraus schließen, dass Konsequenzen für die Abfallentsorgung zu befürchten sind. Schließlich kann die Orientierung am Angebot statt am prognostizierten Bedarf dazu führen, dass ergänzende Strategien zum Ressourcenschutz fehlschlagen. So ist der Schritt zu einer Kreislaufführung aus nicht erneuerbarer Rohstoffe nur dann möglich, wenn sich für rezyklierte Stoffe oder andere Ersatzstoffe ein Markt bildet. Dieser wird aber nur entstehen, wenn die Preise für die Ersatzstoffe konkurrenzfähig sind. Wenn ein hohes Angebot zu niedrigen Preisen für Primärrohstoffe führt, werden sich die Ersatzstoffe nicht durchsetzen.

Was allerdings durch die EU Richtlinie und des Verpackungsgesetzes leider an der Realität vorbeigeht und den Eindruck hinterlässt, dass hier offensichtlich auf Kosten der Bürger ein neuer profitabler Markt erschlossen werden soll.

Näheres zu dem gemeinsam von Bund und Ländern erarbeiteten Abfallvermeidungsprogramm ist unter: www.bmub.bund.de/P2505/ zu finden.

Mal abgesehen davon, dass den Bürgern zukünftig vorgeschrieben werden soll, welche Maßnahmen er zur Abfallvermeidung und dem sog. Klimaschutz zu unternehmen hat, geht es auch um die zukünftigen Gebühren und Kosten die der Bürger zukünftig zu tragen hat und somit auch um die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit von Kommunen.

Bezüglich der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune, hier Landkreis Celle, ergeben sich folgende Fragen, auch im Hinblick auf das Grundgesetz:

Welche Ansprüche sind neben § 108 NGO bei wirtschaftlicher Bestätigung denkbar?

Wann liegt ein Verstoß der Kommune / Landkreis gegen das Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor? Kann die Kommune / Landkreis auch sittenwidrig handeln?

Verstößt dass wirtschaftliche tätig werden einer Kommune / Landkreis gegen Art. 28 II GG?

Art 12 GG: Kein Schutz vor Konkurrenz, daher nur bei Monopol; M.M. (+), wenn Schäden zulasten privater eintreten.

Art 14 GG: Kein Konkurrentenschutz, kein Schutz von Gewinnerwartungen.
Ausnahme Monopol.

Art. 3 I GG: IdR aber keine Willkür.

§§ 3, 8 UWG i.V.m 108 NGO: § 17 III GVG erforderlich, aber nur auf Art und Weise der Maßnahme anwendbar.

§§ 823 II iVm 1004 BGB analog: Schutzgesetz (+), aber "ob" , daher öff. rechtlich.

1) Sparsamkeit ist die Vermeidung unnötiger Ausgaben, die nicht zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben dienen (Kernbereich); **2) Unwirtschaftlichkeit** (+) bei ungünstiger Relation zwischen Zweck und eingesetzten Mittel (aber Spielraum, § 82 NGO – nicht bei Rechtsaufsicht); **3) Ja**, wenn gegen das Anstandsgefühl aller billig Denkenden verstoßen wird.

Nur Überschreitung von Art 28 II GG, wenn Hoheit einer anderen Gemeinde betroffen ist.

Tags: Öffentliches Recht/Kommunalrecht/Wirtschaftliche Betätigung

Quelle:

Die Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sollen vollständig durch Gebühren gedeckt werden. Für Gebühren gilt das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG), ergänzt durch die abfallbezogenen Bestimmungen in § 12 NAbfG. Danach soll das Aufkommen aus den Gebühren alle Aufwendungen des öRE für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben decken. Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefördert werden.

Durch die neue VerpackG ergibt sich die Möglichkeit, durch eine Rahmenvorgabe die Modalitäten der LVP-Abfuhr von privaten Haushalten zu steuern. Die entsprechende Passage in § 22 Abs. 2 VerpackG lautet: Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, wie die nach § 14 Absatz 1 durchzuführende Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushaltungen hinsichtlich der Art des Sammelsystems, entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen.

Daher stellt sich einem die provokante Frage: Müssen wir Bürger in Zukunft selber sehen, wie und wo wir unseren Müll trotz gestiegener Gebühren selber entsorgen? Der Verdacht ist hier naheliegend. Denn wenn man sieht wie das Unternehmen RMG, die den Auftrag erhalten hat, mit den Verteilerstellen für die Gelben Säcke umgeht, kann einem dieser Verdacht schon kommen.

Oder soll dies eher als ein Erziehungsprogramm für den Bürger gesehen werden, wenn es bei den Verteilerstellen keine gelben Säcke mehr gibt, dort vor Ort man nur mit den Achseln zucken kann, wenn die Bürger fragen wo Sie mit Ihrem Müll bleiben sollen? Hierzu zählt auch der oben genannte Sammelturnus. Nach meinen Informationen wird von der Firma RMG zukünftig nur alle 4 Wochen eine Abholung veranlasst, nicht wie bisher beim Celler Zweckverband alle zwei Wochen.

Wie die Firma RMG mit den Verteilerstellen umgeht können Sie unter dem folgenden Link nachlesen. <https://www.shopblogger.de/blog/archives/19882-500-gelbe-Saecke.html>

Eine andere Frage stellt sich dem besorgten Bürger, wie das Unternehmen bei einer möglichen kommenden Rezession seine Dienstleistung ausführen wird. Hier kommen noch einmal die Haushaltsgesetze der Wirtschaftlichkeit von Kommunen zur Sprache.

Ist die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, dass diese Dienstleistung im Sinne der Kommunen erledigen soll, überprüft worden oder ist hier nur nach dem Vergabe- und Ausschreibungsverfahren verfahren worden und das kostengünstigere Unternehmen hat den Zuschlag erhalten?

Im unteren Teil ist zudem ein Auszug aus dem Bundesanzeiger mit dem Jahresabschluss 2017 des Unternehmens aufgeführt. Hier sind zwei Punkte des Jahresabschlusses hervorzuheben:

1. Unter dem Punkt Verbindlichkeiten, wurden Teile des Fuhrparks des Unternehmens, die für die Abholung vorgesehen sind, als Sicherheit der Bank hinterlegt.

Frage: Was passiert, wenn aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Insolvenz des Unternehmens durch mögliche Rezession, Finanzcrash ectr.) Fahrzeuge des Fuhrparks des Unternehmens bei einer möglichen Insolvenz von der Bank zur Verwertung eingezogen werden? Wer holt dann die gelben Säcke, gelben Tonne ab? Sie persönlich?

2. Dem Chancen und Risikenbericht des Unternehmens kann man entnehmen, dass hier Risiken dahingehend bestehen, dass der Umsatz und Ertrag des Unternehmens unsicher erscheint, wenn keine weiteren Folgeaufträge sich anschließen.

Frage: Ist hier von der Kommune / Landkreis hinreichend geprüft worden, dass diese sog. Folgeaufträge keine negativen Auswirkungen auf die Dienstleistung hier vor Ort in den einzelnen Landkreisen haben werden, wenn diese Folgeaufträge möglicherweise ausbleiben? Wie will das Unternehmen denn hier die Dienstleistung sicher stellen, wenn an anderer Stelle dessen sog. Folgeaufträge möglicherweise wegbrechen? (z. B. durch Rezession, Finanzcrash ectr.)

Laut dem Haushaltsgrundsätzen besteht die Möglichkeit folgender Prüfungsgrundsätze:

Einer kommunalen Körperschaft stehen gegenüber einem privatrechtlichen Unternehmen die Rechte nach § 53 Abs.1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes – HGrG – zu.

Es ist festzuhalten ob diese Rechte von einem Abschlussprüfer wahrgenommen wurden und ein entsprechender Prüfungsauftrag erteilt worden ist, damit dementsprechend es möglich ist, auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bzw. des Unternehmens zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Hgr).

Zur Betätigungsprüfung im Rahmen der Prüfung geben die Hinweise des Bundesministers der Finanzen, Anhaltspunkte.

Hierzu zählen unter anderem:

- fehlerhafte Angaben
- Kalkulationsirrtum
- Übertragungsfehler
- Zuschlagsempfänger kann den Vertrag nicht einhalten (z. B. weil nicht genügend an Fuhrpark vorhanden ist)

Um mögliche Nachteile in Form hoher Gebühren ectr. für den Bürger zu vermeiden und auszuschließen, bestünde die Möglichkeit den Vertrag durch eine wirksame Anfechtung eines Erklärungsirrtums im Vorfeld zu beenden. Denn es liegt im Ermessen des Landkreises zum Wohle der Bürger zu handeln und kann unter gewissen Umständen eine Ausschreibung unterlassen, wenn es gewissen Anforderungen an das Gemeinwohl dienlich ist.

Den Mitgliedern aller Fraktionen im Kreistag soll zur Kenntnis gegeben werden, dass dieser darüber beraten sollte, ob und inwieweit man hier andere Denkansätze auf die Landkreise übertragen kann und daraus beispielsweise ein auf den Bereich des örtlichen Umweltschutzes höheres Augenmerk legen. Darüber hinaus, sollte ein umweltverträgliches und kostengünstigeres Handlungskonzept im Bezug auf die Dienstleistung Abfallentsorgung für die Landkreise entwickelt werden, die dem Bürger dienlich ist und ihn nicht drangsaliert.

Denn nur allein über Zahlungen oder voreilig ohne Sinn und Verstand beschlossenen Maßnahmen werden sich keine Veränderungen erzielen lassen und kommende Generationen sinnlos finanziell belastet.

Alle Mitglieder aller Fraktionen im Kreistag sind daher aufgerufen nicht im Sinne einer Introjektion zu handeln.

Introjektion heißt: "eine Übernahme von Standpunkten und Werten ohne jede Prüfung, auf gut Deutsch: alles nachplappern wie ein Papagai, aber nicht schauen was steckt denn wirklich dahinter".

Anregungsvorschläge / Fazit

Verweis auf ein Video aus den Mainstream Medien, der den ganzen Irrsinn aufzeigt und mit den bisherigen Mitteln wie z. B. mit übertriebenen Zahlungen durch den Bürger von mehr Abfallgebühren und anderen Drangsalierungen des Bürgers ectr. nicht mehr zu bewerkstelligen ist.

Hier sind andere Lösungen gefragt. Als Mitglieder aller Fraktionen im Kreistag, sind Sie alle, von den Bürgern des Landkreises gewählt worden, um Antworten auf vermeintliche örtliche Probleme zu haben.

Darunter gehört auch, sich mit unangenehmen Themen zu beschäftigen und auseinanderzusetzen und nicht den einfachen Weg zu gehen, z. B. über Gebührenerhöhungen usw.

Alle Mitglieder aller Fraktionen im Kreistag sind daher aufgerufen, hier die Industrie und den Handel, ohne Mehrkosten für den Bürger, in Verantwortung zu nehmen.

Es gibt z. B. hervorragende Patente von Verpackungen (biologisch aus Hanf), die bisher nicht genutzt werden. Warum nicht? Hinterfragen Sie dies doch einmal und nehmen Sie die Industrie in Haftung bei diesem Thema.

Zudem muss man hinterfragen warum Abfallvermeidung zum Klimaschutz zählen soll. Hier ist eigentlich eine genauere Definition erforderlich. Abfallvermeidung gehört zum Umweltschutz, hat allerdings nichts mit Klimaschutz zu tun.

Das **Klima** ist der mit **meteorologischen** Methoden ermittelte Durchschnitt der dynamischen Prozesse in der Atmosphäre, bezogen auf einen Ort oder auf eine Region, einschließlich aller Schwankungen im Jahresverlauf und basierend auf einer Vielzahl von **Klimaelementen**.

Die Gesetzmäßigkeiten des Klimas, seine Komponenten, Prozesse und Einflussfaktoren sowie seine mögliche künftige Entwicklung sind Forschungsgegenstand der **Klimatologie**. Als **interdisziplinär geprägte Wissenschaft** kooperiert die Klimatologie unter anderem mit Fachgebieten wie der **Physik, Meteorologie, Geographie, Geologie** und **Ozeanographie** und verwendet zum Teil deren Methoden beziehungsweise Nachweisverfahren.

„Klima im engeren Sinne ist normalerweise definiert als das durchschnittliche Wetter, oder genauer als die statistische Beschreibung in Form von Durchschnitt und Variabilität relevanter Größen über eine Zeitspanne im Bereich von Monaten bis zu Tausenden oder Millionen von Jahren“.

Unter dem Begriff Umweltschutz sind unterschiedliche unabhängige Maßnahmen und Bestrebungen zusammengefasst, um ökologische Systeme vor Ort und natürliche Lebensräume vor Ort, vor negativen Beeinträchtigungen zu bewahren. Darunter fällt die Abfallentsorgung.

Darum ist eine enge Abgrenzung unablässlich.

Quelle; <https://de.wikipedia.org/wiki/Klima>

Ergänzend zu diesem Thema, dass der ganze Hype um den sog. Klimaschutz, unter dem Aspekt von reinen Profitgründen möglicherweise fallen könnte, ist diesbezüglich hier ein Beitrag aus den Mainstream Medien über den größten amerikanischen Finanzinvestor Black Rock zu erwähnen. Hervorzuheben ist eine Passage aus dem Mainstream Beitrag ab der 49. Minute, wo einige Aussagen bezüglich Klimawandel / Klimaschutz getätigt werden.

Im Anhang zu diesem Schreiben finden Sie einen weiteren Beitrag zum Thema Klimawandel.

2021 sind Kommunalwahlen in Niedersachsen und auch wenn nicht alle Mitglieder aller Fraktionen womöglich wieder antreten werden, ist es fraglich ob Sie so das Vertrauen der Bürger weiter erhalten können, wenn Sie so verfahren wie bisher. Denn durch Drangsalierungen und Desinformationen, Verwirrungen aller Art, werden Sie dadurch allein nichts erreichen, sondern im Gegenteil eher weiteren Unmut erzeugen. Jeder einzelne Mitglied des Kreistages, sollte sich selbst unabhängig von seiner Fraktion und dessen Vorgaben hinterfragen, und sich selbst Fragen ob es das wirklich alles Wert ist.

Wie schon oben erwähnt:

Introjektion heißt: "eine Übernahme von Standpunkten und Werten ohne jede Prüfung, auf gut Deutsch: alles nachplappern wie ein Papagai, aber nicht schauen was steckt denn wirklich dahinter".

Mit der Beauftragung die Abholung der Gelben Säcke / Gelben Tonne durch den bisherigen Dienstleisters Celler Zweckverband, wäre schon ein Anfang gemacht.

Quelle für den Video Beitrag:

<https://www.spiegel.de/video/umweltschuetzer-in-wales-gibt-das-plastiksammeln-auf-video-99029679.html>

Quelle für Video Beitrag über Black Rock:

<https://www.arte.tv/de/videos/082807-000-A/blackrock-die-unheimliche-macht-eines-finanzkonzerns/>

Mit freundlichen Grüßen

Anhang:

Jahresabschluss des Unternehmens

Zu Ihrer Information:

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Cellesche Zeitung und an den Celler Kurier

Auszug aus dem Bundesanzeiger, für jedermann zugänglich und nachlesbar.

Quelle;

https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?session.sessionid=f846874146624bbd78477505ffb6bf54&page.navid=detailsearchlisttodetailsearchdetail&fts_search_list.selected=7954829fb82c2db7&fts_search_list.destHistoryId=91808

RMG Rohstoffmanagement GmbH

Eltville am Rhein

Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017

Bilanz zum 31.12.2017

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017/TE

| | | |
|-----|------------------|--------------|
| 12. | Jahresüberschuss | 2.076.774,29 |
|-----|------------------|--------------|

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten (§ 268 Absatz 5 Satz 1 HGB, § 285 Nr. 1 und Nr. 2 HGB) ergeben sich wie folgt

Restlaufzeit 5 Jahre

| | |
|-------|--------------|
| Summe | 7.055.398,40 |
|-------|--------------|

Die Verbindlichkeiten sind im branchenüblichen Umfang (z.B. Eigentumsvorbehalt) besichert. Im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 535 wurden einzelne Fahrzeuge des Fuhrparks zur Sicherung an die Bank übereignet.

A. Geschäftsmodell des Unternehmens

Wie im Vorjahr ist die RMG Rohstoffmanagement GmbH - nachfolgend auch RMG - als mittelständisches Dienstleistungsunternehmen mit Sitz in Eltville in der Abfall- und Recyclingwirtschaft tätig. Die RMG ist bundesweit mit einzelnen regionalen Schwerpunkten tätig.

Wesentliche Dienstleistungen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr die Abholung, der Transport, die Aufbereitung und die Verwertung von Hausmüll, Nichteisenmetallen und Müllverbrennungsschlacken sowie die haushaltsnahe Erfassung und der Transport von Altglas, Leichtverpackungen sowie Rest- und Bioabfällen. Der regionale Markt der RMG liegt insbesondere in Süd- und Ostdeutschland sowie in Nordrhein-Westfalen.

B. Wirtschaftsbericht

Geschäftsverlauf

Wie im Vorjahr lag der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der RMG in den Bereichen Transport und Verwertung von Müllverbrennungsschlacken sowie Nichteisenmetallen und Sammlung und Transport von Abfällen.

Im Bereich Transport und Verwertung von Müllverbrennungsschlacken konnte RMG in 2017 einen weiteren Auftrag gewinnen.

Die Abläufe in dem Segment der Verwertung von Müllverbrennungsschlacke und Nichteisenmetall sind deutlich weniger personalintensiv als im Bereich des Sammelns und des Transports von haushaltsnahen Abfällen. In 2017 ist durch den Neuabschluss von Verträgen über die Sammlung und den Transport von Abfällen der Rohertrag gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Ertragslage

31.12.2017 T€

Jahresergebnis 2.077

Finanzlage

Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag 2017 / T€

9.148

Vermögenslage

Eigenkapital 9.048

Rückstellungen 3.273

Verbindlichkeiten 7.470

Leistungsindikatoren

Umsatzrendite (vor Steuern) 6,2%

Eigenkapitalquote 45,7% / Vorjahr 53,7%

Gesamtaussage

Der Umsatz konnte auf hohem Niveau nochmals gesteigert werden.

Die strategischen Ziele 2017 hinsichtlich Umsatz und Ergebnis wurden deutlich übertroffen.

Prognosebericht

Insbesondere geht die Geschäftsführung davon aus, dass nach Ablauf vertraglich befristeter Aufträge adäquate Neuaufräge abgeschlossen werden können.

Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die Materialaufwandsquote 2018 leicht sinken und die Personalaufwandsquote 2018 aufgrund der Ausweitung personalintensiveren Bereichs im Verhältnis zum Vorjahr steigen wird.

Chancen- und Risikobericht

Ziel des Risikomanagement ist im Wesentlichen die Vermeidung von offenen Risikopositionen durch entsprechende vertragliche Gestaltungen mit Geschäftspartnern.

Der wirtschaftliche Erfolg der RMG im Folgejahr richtet sich wesentlich nach der Auftragslage und der weiteren Preisentwicklung im Markt für Abfallentsorgung und Recycling. Die Preisentwicklung wiederum ist abhängig von der Marktlage sowie von Konzentrations- und Konsolidierungsprozesse in der Abfallentsorgungs- und Recyclingbranche

Risiken aus der Preisentwicklung begegnet die RMG durch vertraglich fest vereinbarte Preise oder durch Preiskonzepte, die Preisrisiken für die RMG weitestgehend vermeiden.

Vertragsgestaltungen mit Lieferanten und Abnehmern sind aufeinander abgestimmt, so dass die RMG auf veränderte Marktverhältnisse flexibel reagieren kann.

Bewertungs- und Ausfallrisiken im Bereich der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen begegnet die RMG mit einem ausgereiften Mahnwesen.

Risiken für Umsatz und Ertrag bestehen, wenn sich zeitlich befristeten Aufträgen keine Folgeaufträge anschließen.